

II- 1342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 54.382-G/72

Wien, am 21. Juli 1972

521/A.B.
zu 508/J.
Präs. am 27. Juli 1972

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 508/J., vom 31. Mai 1972, betreffend Anfragebeantwortung II-857.d.B. 351/A.B. vom 15. Mai 1972, betreffend landwirtschaftliche Schulgesetze.

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß ich in meiner Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 321/J vom 14. März 1972 betreffend landwirtschaftliche Schulgesetze ausgeführt habe, aus Anlaß des Begutachtungsverfahrens der landwirtschaftlichen Schulgesetze sei wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen worden, daß dem Bund die Möglichkeit zur Erlassung von Grundsätzen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulerziehung gegeben werden sollte. In diesem Zusammenhang richten die Fragesteller an mich folgende

Anfrage:

1. Wieso kommen Sie zur Auffassung, daß im Begutachtungsverfahren wiederholt und eindringlich darauf hingewiesen wurde, daß dem Bund im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Fachschulwesens eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz eingeräumt werden soll?
2. Welche Stellungnahmen haben Sie zur Feststellung laut Punkt 1 veranlaßt?
3. Bekennen Sie sich zum Inhalt der von Ihnen ausgesendeten Ministerialentwürfe und werden die von Ihnen angekündigten Regierungsvorlagen, betreffend die landwirtschaftlichen Schulgesetze, diesen im wesentlichen entsprechen?

- 2 -

4. Sind Sie der Meinung, daß das Bundesverfassungsgesetz zur Regelung des landwirtschaftlichen Schulwesens nicht nur auf parlamentarischer Ebene diskutiert, sondern auf Grundlage des von Ihnen ausgeschickten Ministerialentwurfes umgehend beschlossen werden soll?

Antwort:

Zur Frage 1. und 2.:

In der Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Juli 1970, Zl. 63733-I-3/70, mit welcher die Entwürfe von land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzen neuerlich zur Begutachtung versendet wurden, ist folgende Bemerkung enthalten: "Zweck des neuerlichen Begutachtungsverfahrens ist es, allfällige neue Erkenntnisse und Änderungen, die seit dem Jahre 1966 möglicherweise eingetreten sind, berücksichtigen zu können."

Folgende Stellen haben sich in ihrer Äußerung - in Übereinstimmung mit der Meinung der Fachabteilungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - für eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes auch hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgesprochen:

- a) die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten;
- b) die Landarbeiterkammern von Kärnten, Oberösterreich und Steiermark.

Die Argumente, die zu diesem Änderungswunsch führten und über die im Bereich der Schulfachleute der Landwirtschaftskammern Übereinstimmung herrschte, hat die Kärntner Landwirtschaftskammer ausführlich dargelegt. Ich zitiere: "Da sich in der Zeit seit 1965 die Fachschulen in den einzelnen Bundesländern zum Teil sehr weit auseinanderentwickelt haben, treten bereits Unzukämmlichkeiten auf. So ergeben sich bei-

- 3 -

spielsweise Probleme hinsichtlich der Anerkennung der in verschiedenen Bundesländern absolvierten Fachschulen in Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz. Weitere Schwierigkeiten sind bei den Verhandlungen um die Anerkennung von Fachschulzeiten auf Grund des gewerblichen Berufsausbildungsgesetzes zu erwarten. Schließlich zeichnet sich immer deutlicher die Notwendigkeit organisatorischer Zusammenschlüsse bei den Berufs- und Fachschulen ab. Es erscheint deshalb im Interesse einer wenigstens in den Grundsätzen übereinstimmenden bundeseinheitlichen Weiterentwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens als notwendig, eine einheitliche Kompetenzregelung für die Berufs- und Fachschulen zu schaffen. Es wird daher vorgeschlagen, für die Angelegenheiten der Berufs- und Fachschulen einschließlich der sogenannten Bundesfachschulen die Grundsatzgesetzgebung dem Bund und die Ausführungsgesetzgebung den Ländern zu übertragen."

Ich darf noch darauf verweisen, daß in Vorbesprechungen sich auch die beamteten Schulreferenten (für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen) bei den Ländern nahezu einstimmig für die in Rede stehende Lösung ausgesprochen haben. Ebenfalls in diese Richtung weist auch das Ergebnis der Lehrer- und Beratertagung vom 18. und 19. September 1969 (veröffentlicht im Sonderheft 4/1969 der Zeitschrift "Der Förderungsdienst"). Ich zitiere aus dem Grundsatzreferat des damaligen Landwirtschaftsministers Dipl.Ing. Dr. Schleinzer: "Zur Frage der Bundeseinheitlichkeit im Aufbau des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens erscheint mir noch ein klärendes Wort notwendig. Es geht mir hier keineswegs um eine Stärkung der Bundeskompetenz. Das land- und forstwirtschaftliche Schulgesetzwerk, das wir dem Nationalrat vorgelegt haben, bringt das klar zum Ausdruck. Eine gewisse Einheitlichkeit ist aber notwendig, um ein ungleiches Bildungsniveau zwischen den einzelnen Bundesländern zu vermeiden und die gegenseitige Anerkennung

- 4 -

der fachlichen Ausbildung in den einzelnen Bundesländern zu ermöglichen. Sie erleichtert auch den Einsatz von Lehrbüchern und Lehrmitteln sowie die Aus- und Fortbildung der Lehrer und Berater."

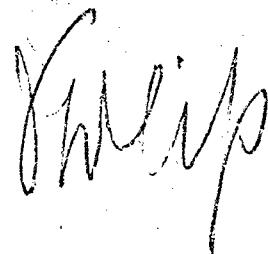
Zur Frage 3:

Wie ich schon erwähnt habe, hat die neuerliche Versendung der Schulgesetzentwürfe in der Fassung der Regierungsvorlage aus dem Jahre 1966 den Zweck gehabt, neuen Erkenntnissen und Gedanken Raum zu geben und eine Anpassung an die in der Zwischenzeit eingetretene Entwicklung zu ermöglichen. Die Regierungsvorlagen, die ich dem Ministerrat unterbreiten werde, werden die Ergebnisse der Begutachtungsverfahrens berücksichtigen.

Zur Frage 4:

Diese Frage bezieht sich ausschließlich auf die legislative Tätigkeit des Parlamentes und behandelt keine Gegenstände der Vollziehung im Sinne des Artikels 52 Abs. 1 B - VG.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Nip".